

"Wer darf das denn jetzt entscheiden?"



Rechte und Pflichten von Pflegeeltern, die nicht das Sorgerecht ausüben

Rechte, Pflichten, familiärer Alltag

- Elterliche Sorge: Grundsätze, Details
- Pflichten und Befugnisse von Pflegeeltern
- Offene Fragen u. Diskussion
 - (Politische und gesetzliche Perspektiven)

Lösungen

Vollmachten?

Empfehlungen

Praktische Tipps

Pflegeeltern

Voraussetzung

Artikel 6 GG
§ 1766 BGB

Rechte

§ 1769 BGB
§ 1770 BGB
§ 1771 BGB

Pflichten

§ 1769 BGB
§ 1770 BGB
§ 1771 BGB

Elterliche Sorge

§ 1628 BGB

Aufteilung

Inhaber

Details

§ 1666 BGB

Abwärt



Pädagogische Dienste



Stiftung
zum Wohl des Pflegekindes

www.Stiftung-Pflegekind.de

"Wer darf das denn jetzt entscheiden?"



Rechte und Pflichten von Pflegeeltern, die nicht das Sorgerecht ausüben





www.PaedagogischeDienste.de/emsdetten

"Wer darf das denn jetzt entscheiden?"



Rechte und Pflichten von Pflegeeltern, die nicht das Sorgerecht ausüben

Rechte, Pflichten, familiärer Alltag

- Elterliche Sorge: Grundsätze, Details
- Pflichten und Befugnisse von Pflegeeltern
- Offene Fragen u. Diskussion
 - (Politische und gesetzliche Perspektiven)

Lösungen

Vollmachten?

Empfehlungen

Praktische Tipps

Pflegeeltern

Voraussetzung

Artikel 6 GG
§ 1766 BGB

Rechte

§ 1769 BGB
§ 1770 BGB
§ 1771 BGB

Pflichten

§ 1769 BGB
§ 1770 BGB
§ 1771 BGB

Elterliche Sorge

§ 1628 BGB

Aufteilung

Inhaber

Details

§ 1666 BGB

Abwärt

Rechte, Pflichten, familiärer Alltag

- Elterliche Sorge: Grundsätze, Details
- Pflichten und Befugnisse von Pflegeeltern
- Offene Fragen u. Diskussion
 - (Politische und gesetzliche Perspektiven)

"Wer darf das denn jetzt entscheiden?"



Rechte und Pflichten von Pflegeeltern, die nicht das Sorgerecht ausüben

Rechte, Pflichten, familiärer Alltag

- Elterliche Sorge: Grundsätze, Details
- Pflichten und Befugnisse von Pflegeeltern
- Offene Fragen u. Diskussion
 - (Politische und gesetzliche Perspektiven)

Lösungen

Vollmachten?

Empfehlungen

Praktische Tipps

Pflegeeltern

Voraussetzung

Artikel 6 GG
§ 1766 BGB

Rechte

§ 1769 BGB
§ 1770 BGB
§ 1771 BGB

Pflichten

§ 1769 BGB
§ 1770 BGB
§ 1771 BGB

Elterliche Sorge

§ 1628 BGB

Aufteilung

Inhaber

Details

§ 1666 BGB

Abwärt

Elterliche Sorge

§ 1628 BGB

Aufteilung

Anscheinsorge

Vermögenssorge



Inhaber

- verheiratete Eltern gemeinsam
- unverheiratete Eltern gemeinsam, wenn gemeinsame Sorgeerklärung oder (ältere) Heirat/Geburt Erklärung
- Mutter allein, wenn
 - einseitige und
 keine Sorgeerklärung vorliegt oder
 nur Deckbl. übertragen
- Vater allein, wenn kein
 von Vater abgeleiteter KAU Antrag beim
 Jugendamt/verheirateten Vater
- **unverheiratet und minderjähr. Mutter**
 -> statt Vererbung d. Vermögens
 -> elterliche Sorge d. Mutter

Details

- das BGB lemmiert Elterliche Sorgerecht d. Eltern Sorgpflicht stets gleichwertig
- Elterliche Sorge nicht in Verbindung mit Bedingungen (z.B. Tötung)
- Elterliche Sorge kann nicht vererbt werden
- § 1622 BGB: in regimere Verantwortung zum Recht d. des Kindes
- kein Kind ohne elterliche Sorge
- § 1651 BGB: Das Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1621 BGB)
- die Eltern Sorge kann ruhen, § 1673 BGB

Vormund

Vormundschaft / Ergänzungspflegschaft
 gem. § 1773 BGB / § 1909 BGB

Vormundschaft: "Ist der Minderjährige nicht einem Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht, so, wenn d. Eltern weder in der die Person, noch in dem die Vermögen betriebsrechtlich tätig geworden die Vertretung des Minderjährigen besorgt ist."

Ergänzungspflegschaft: "Ist, was unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, jedoch für Angelegenheiten die durch Absehung d. Eltern o. der Vormund vertreten sind, vom Minderjährigen."

- keine "starre Bezeichnung"
- Aufgabe gleich "die (rechtliche) Stellung von Eltern/vertreter"

§ 1666 BGB

- "Tatsächliche Abhängigkeit bei Gefährdung des Kindeswohls"
- "Ist Minderjährige in der geistigen, seelische oder d. physischen Entwicklung gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt zu helfen, so ist die Gefahr abzuwenden, so bald, wenn d. Minderjährige zugehen, die zur Abwendung d. Gefahr erforderlich sind, z.B. die Minderjährige in ein Pflegeheim zu geben, d. Erziehung als Sorgeerklärung"
- § 1666a, Grundhalt der Verhältnismäßigkeit: Verfügung d. Minderjährige, ist aber eine Prüfung d. Kindeswohl d. elterlichen Handeln vorzuziehen ist, ist nur zulässig, wenn d. Gefahr nicht durch andere Mittel... beseitigt werden kann."

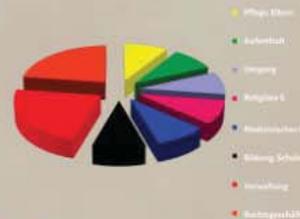
Aufteilung

Personensorge

- Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung gem. § 1631 BGB
- Aufenthaltsbestimmung
- Bestimmung des Umgangs
- Wahl der Schulform, Ausbildung
- religiöse Kindererziehung
- Medizinische (Für-)Sorge etc.

Vermögens-sorge

- Verwaltung etwaigen Kindesvermögens z.T. eingeschränkt § 1643 BGB
- Vertretung d. Kindes bei Rechtsgeschäften, z.B. Kontoeröffnung

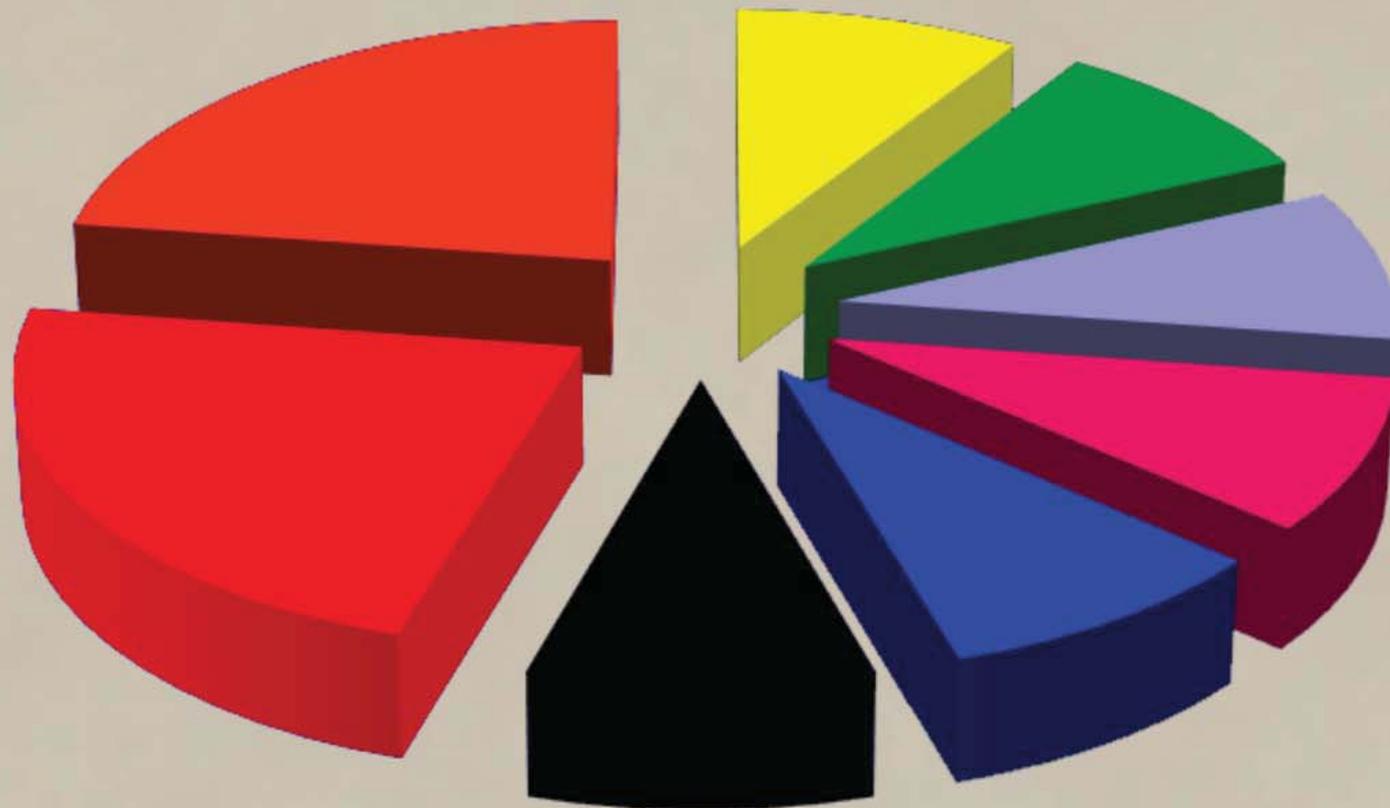


Personensorge

- Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung
gem. § 1631 BGB
- Aufenthaltsbestimmung
- Bestimmung des Umgangs
- Wahl der Schulform, Ausbildung
- religiöse Kindererziehung
- Medizinische (Für-)Sorge
etc.

Vermögens -sorge

- Verwaltung etwaigen Kindesvermögens, z.T. eingeschränkt § 1643 BGB
- Vertretung d. Kindes bei Rechtsgeschäften, z.B. Kontoeröffnung



- Pflege, Eltern
- Aufenthalt
- Umgang
- Religiöse S.
- Medizinisches S.
- Bildung, Schule
- Verwaltung
- Rechtsgeschäfte

Elterliche Sorge

§ 1628 BGB

Aufteilung

Beiderseitige

Unseitige



Inhaber

- verheiratete Eltern gemeinsam
- unverheiratete Eltern gemeinsam, wenn gemeinsame Sorgeerklärung oder (ältere) Heirat/Geburt Erklärung
- Mutter allein, wenn
- einseitige und
- keine Sorgeerklärung vorliegt oder
- nur Deckbl. übertragen
- Vater allein, wenn kein
- vorrangig abfertigen: KLU, Antrag beim
- Richter des unverheirateten Vaters
- **unverheiratet und minderjähr. Mutter**
- durch Vererbung d. elterlichen
- elterliche Sorge d. Mutter

Mutter

Details

- das BGB leitet die elterliche Sorgewirtschaft d. elterliche Sorgspflicht streng gleichwertig
- elterliche Sorge nicht in Verbindung mit Bedingungen (z.B. Todestest)
- elterliche Sorge kann nicht vererbt werden
- § 1622 BGB: in regelter Verantwortung zum Recht in der Kindes
- kein Kind ohne elterliche Sorge
- § 1651 BGB: Das Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1621 BGB)
- die Eltern-Sorge kann ruhen, § 1673 BGB

Vormund

Vormundschaft / Ergänzungspflegschaft
gem. § 1773 BGB / § 1909 BGB

Vormundschaft: "Ist ein Minderjähriger nicht einem Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht, so wird d. Elternverwalter in die elterliche, auch in dem das Minderjährige betriebsrechtlich tätig ist, die Vertretung des Minderjährigen berufen." § 1773 BGB

Ergänzungspflegschaft: "Ist ein unter elterlicher Sorge stehender Minderjähriger auch, jedoch für Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung d. Eltern in der Vertretung vertreten und vom Minderjährigen" § 1909 BGB

- keine "starke Beeinträchtigung"
- Aufgabe gleich: "die (rechtliche) Stellung von Eltern vertreten"

§ 1666 BGB

- "Tatsächliche Abhängigkeit bei Befreiung des Kindes"

- "Ist Minderjähriger, der in der elterlichen Sorge steht, nicht in der elterlichen Sorge, so wird d. Elternverwalter in die elterliche, auch in dem das Minderjährige betriebsrechtlich tätig ist, die Vertretung des Minderjährigen berufen." § 1666 BGB

- § 1666a, Grundhalt der Verhältnismäßigkeit: Verlangt d. Minderjähriger, so ist d. Elternverwalter in die elterliche, auch in dem das Minderjährige betriebsrechtlich tätig ist, die Vertretung des Minderjährigen berufen." § 1666a BGB

- "Ist Minderjähriger, der in der elterlichen Sorge steht, nicht in der elterlichen Sorge, so wird d. Elternverwalter in die elterliche, auch in dem das Minderjährige betriebsrechtlich tätig ist, die Vertretung des Minderjährigen berufen." § 1666 BGB

Inhaber

- **verheiratete Eltern gemeinsam**
- **unverheiratete Eltern gemeinsam, wenn**
 - gemeinsame Sorgeerklärung oder
 - spätere Heirat (sonst Erklärung)
- **Mutter allein, wenn**
 - unverheiratet **und**
 - keine Sorgeerklärung vorliegt **oder**
 - vom Gericht übertragen
- **Vater allein, wenn vom**
 - vom FamG. übertragen, NEU: Antragsberechtigung des unverheirateten Vaters
- **unverheiratet und minderjähr. Mutter**
 - gesetzl. Vertretung d. Amtsvormund
 - tatsächliche Sorge d. Mutter

Adoption

ung oder
klärung)

Adoption

iegt oder

Details

- das BGB benennt d. Elterliche Sorgerecht u. d. Elterliche Sorgepflicht stets gleichwertig
- Elterliche Sorge **nicht in Verbindung mit Bedingungen** (z. B. Zeitraum)
- Elterliche Sorge kann **nicht vererbt** werden
- **§ 1627 BGB:** „In eigener Verantwortung zum Wohle des Kindes“
- **Kein Kind ohne elterliche Sorge**
- § 1631 BGB: Das Kind hat ein **Recht auf gewaltfreie Erziehung** (§ 1631 BGB)
 - Die Elterl. Sorge kann **ruhen**, § 1673 BGB

§ 1666 BGB

- **"Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls"**
- "(1) Wird d. körperliche, geistige o. seelische Wohl des Kindes o. sein Vermögen gefährdet **und** sind die Eltern nicht gewillt o. nicht in d. Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat d. FamG. d. Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung d. Gefahr erforderlich sind." z.B.: Das Gebot öffentliche Hilfen wahrzunehmen, Ersetzen d. Erklärung des Sorgeberechtigten.
- **§ 1666a, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öff. Hilfen:** "(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung d. Kindes von d. elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn d. Gefahr nicht auf andere Weise, ... begegnet werden kann."

Vormund

Vormundschaft / Ergänzungspflegschaft
gem. § 1773 BGB / § 1909 BGB

Vormundschaft: "(1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht o. wenn d. Eltern weder in den die Person, noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind."

Ergänzungspflegschaft: "(1) Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung d. Eltern o. der Vormund verhindert sind, einen Pfleger...."

- • Keine "starre Benennung"
- Aufgabe gleich: "Die (rechtliche) Stellung von Eltern vertreten"

"Wer darf das denn jetzt entscheiden?"



Rechte und Pflichten von Pflegeeltern, die nicht das Sorgerecht ausüben

Rechte, Pflichten, familiärer Alltag

- Elterliche Sorge: Grundsätze, Details
- Pflichten und Befugnisse von Pflegeeltern
- Offene Fragen u. Diskussion
 - (Politische und gesetzliche Perspektiven)

Lösungen

Vollmachten?

Empfehlungen

Praktische Tipps

Pflegeeltern

Voraussetzung

Artikel 6 GG
§ 1766 BGB

Rechte

§ 1769 BGB
§ 1770 BGB
§ 1771 BGB

Pflichten

§ 1769 BGB
§ 1770 BGB
§ 1771 BGB

Elterliche Sorge

§ 1628 BGB

Aufteilung

Inhaber

Details

§ 1666 BGB

Abwärt

Pflegeeltern

Voraussetzung

§ 44 SGB VIII

Die Pflegeeltern sind Personen, die die Pflege eines Kindes übernehmen und die die Verantwortung für die Erziehung des Kindes übernehmen. Sie sind in der Regel Verwandte des Kindes oder Personen, die mit dem Kind in einem häuslichen Zusammenleben leben.

Artikel 6 GG

§ 33 SGB VIII

Die Pflegeeltern sind Personen, die die Pflege eines Kindes übernehmen und die die Verantwortung für die Erziehung des Kindes übernehmen. Sie sind in der Regel Verwandte des Kindes oder Personen, die mit dem Kind in einem häuslichen Zusammenleben leben.

Rechte

§ 7 SGB VIII

Förderungsmittel:
Die Pflegeeltern haben Anspruch auf Förderungsmittel für die Pflege eines Kindes. Die Höhe der Förderungsmittel richtet sich nach dem Einkommen der Pflegeeltern und dem Bedarf des Kindes.

Optionen

§ 1688 BGB

Verpflichtung:
Die Pflegeeltern sind verpflichtet, die Pflege eines Kindes zu übernehmen und die Verantwortung für die Erziehung des Kindes zu übernehmen. Sie sind in der Regel Verwandte des Kindes oder Personen, die mit dem Kind in einem häuslichen Zusammenleben leben.

Pflichten

- Elterliche Pflichten gem Art. 6 GG
- PE sind beteiligt an einer Jugendhilfeaufnahme
- Beteiligung, Mitwirkung (Hh), Kooperations-, Informationspflicht, Pflicht zum Datenschutz
- § 1 SGB VIII: Jedes Kind hat das Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege u. Erziehung d. Kinder sind d. natürliche Pflicht d. Eltern u. d. zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht d. staatliche Gemeinschaft... **SGB VIII:** spezifische Erziehung gem. individuellem Bedarf

Voraussetzung

Artikel 6 GG

§ 44 SGB VIII

Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Wer ein Kind o. einen Jugendlichen über Tag u. Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis.

Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind o. einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt,

2. als Vormund o. Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,

3. als Verwandter o. Verschwägerter bis zum dritten Grad...

§ 33 SGB VIII

Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entspr. d. Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen u. seinen persönlichen Bindungen sowie d. Möglichkeiten d. Verbesserung d. Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine **zeitlich befristete** Erziehungshilfe **oder** eine **auf Dauer** angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen d. Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 7

Begriffsbesti

(1) Im Sinne d

6. **Erziehung**

geberecht

18 Jahre se

barung mi

nicht nur

für einzele

setzung

Artikel 6 GG

§ 33 SGB VIII

§ 44 SGB VIII

Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Wer ein Kind o. einen Jugendlichen über Tag u. Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegerperson), bedarf der Erlaubnis.

Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind o. einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt,

2. als Vormund o. Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,

3. als Verwandter o. Verschwägerter bis zum dritten Grad,..

V
Hilfe
Alte
Juge
wie
bed
Juge
befr
gele

§ 33 SGB VIII

Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entspr. d. Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen u. seinen persönlichen Bindungen sowie d. Möglichkeiten d. Verbesserung d. Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine **zeitlich befristete** Erziehungshilfe **oder** eine **auf Dauer** angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen d. Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Rechte

§ 7 SGB VIII

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Buches ist....

6. **Erziehungsberechtigter**, der Personensorgeberechtigte u. jede sonstige Person über 18 Jahre soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit d. Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben d. Personensorge wahrnimmt....

Optionen

Antragsrecht Elterliche Sorge

§ 1631 Abs. 1 S. 1 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübernahme
§ 1631 Abs. 1 S. 2 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübernahme
§ 1631 Abs. 1 S. 3 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübernahme

Recht auf Hilfe

Beratung, Unterstützung und
Leistungen gem. §§ 16, 18, 27, 28,
33, 37, 39 SGB VIII gegenüber d.
öffentlichen Träger der Jugend-
hilfe (Jugendamt)

Recht des Antrages auf Verbleib

§ 1631 Abs. 1 S. 1 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübernahme
§ 1631 Abs. 1 S. 2 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübernahme
§ 1631 Abs. 1 S. 3 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübernahme

§ 1688 BGB

Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in **Angelegenheiten des täglichen Lebens** zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, d. Arbeitsdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse... einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Angelegenheiten des täglichen Lebens

versus

Entscheid. v. erheblicher Bedeutung

→ "das kleine Sorgerecht"

Not- situation

§ 1688 Abs. 1 S. 1 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübernahme

§ 1688 Abs. 1 S. 2 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübernahme

§ 1688 Abs. 1 S. 3 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübernahme

tspr. d.
der des
ngen so-
ziehungs-
ern und
zeitlich
auer an-
ent-
ndliche
e zu

- Elterliche Sorge
- PE sind
- Beteiligte
- § 1 SGB VIII
Elternverpflichtung
- (1) Jeder

§ 7 SGB VIII

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Buches ist....

6. **Erziehungsberechtigter**, der Personensorgeberechtigte u. jede sonstige Person über 18 Jahre soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit d. Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben d. Personensorge wahrnimmt....

§ 1688 BGB

Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in **Angelegenheiten des täglichen Lebens** zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, d. Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten...

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse.....einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Angelegenheiten des täglichen Lebens

versus

Entscheid. v. erheblicher Bedeutung

→ "das kleine Sorgerecht"

Grundsätzlich zuwenden -

Geregelt u. a.
• Notvertretung
• Vertretung
• Rechtfertigung
• Nothilfe

Not- situation

Grundsätzliche Verpflichtung, Gefährdung abzuwenden - gleich der Lage des Sorgerechts!

Geregelt u. a. in:

- Notvertretungsregel gem. § 1687b BGB (2)
- Vertretung des Kindes gem. § 1629 BGB
- Rechtfertigender Notstand, gem. 34 StGB
 - Nothilfe, gem. § 32 StGB

Rechte

§ 7 SGB VIII

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Buches ist.....

6. **Erziehungsberechtigter**, der Personensorgeberechtigte u. jede sonstige Person über 18 Jahre soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit d. Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben d. Personensorge wahrnimmt....

Optionen

Antragsrecht Elterliche Sorge

§ 1631 Abs. 1 S. 1 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübernahme
§ 1631 Abs. 1 S. 2 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübernahme
§ 1631 Abs. 1 S. 3 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübernahme

Recht auf Hilfe

Beratung, Unterstützung und
Leistungen gem. §§ 16, 18, 27, 28,
33, 37, 39 SGB VIII gegenüber d.
öffentlichen Träger der Jugend-
hilfe (Jugendamt)

Recht des Antrages auf Verbleib

§ 1631 Abs. 1 S. 1 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübernahme
§ 1631 Abs. 1 S. 2 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübernahme
§ 1631 Abs. 1 S. 3 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübernahme

§ 1688 BGB

Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in **Angelegenheiten des täglichen Lebens** zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, d. Arbeitsdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse... einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Angelegenheiten des täglichen Lebens

versus

Entscheid. v. erheblicher Bedeutung

→ "das kleine Sorgerecht"

Not- situation

§ 1688 Abs. 1 S. 1 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübernahme

§ 1688 Abs. 1 S. 2 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübernahme
§ 1688 Abs. 1 S. 3 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübernahme

• Elterliche

• PE sind

→ Beteiligte

• mütterliche

• § 1 SGB VIII

Elternver

(1) Jeder

Optionen

Antragsrecht Elterliche Sorge

§ 1630 Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege:

... (3) Geben die Eltern d. Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern o. der Pflegeperson Angelegenheiten d. elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte u. Pflichten eines Pflegers.

Recht auf Hilfe

Beratung, Unterstützung und Leistungen gem. §§ 16, 18, 27, 28, 33, 37, 39 SGB VIII gegenüber d. öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt)

Recht des Antrages auf Verbleib

§ 1632 Satz 4 BGB: "Lebt d. Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das FamG. von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde."

Antragsrecht Elterliche Sorge

§ 1630 Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege:

...(3) Geben die Eltern d. Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern o. der Pflegeperson Angelegenheiten d. elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte u. Pflichten eines Pflegers.

Recht des Antrages auf Verbleib

§ 1632 Satz 4 BGB: "Lebt d. Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das FamG. von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde."

Optionen

Antragsrecht Elterliche Sorge

§ 1630 Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege:

... (3) Geben die Eltern d. Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern o. der Pflegeperson Angelegenheiten d. elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte u. Pflichten eines Pflegers.

Recht auf Hilfe

Beratung, Unterstützung und Leistungen gem. §§ 16, 18, 27, 28, 33, 37, 39 SGB VIII gegenüber d. öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt)

Recht des Antrages auf Verbleib

§ 1632 Satz 4 BGB: "Lebt d. Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das FamG. von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde."

Recht auf Hilfe

Beratung, Unterstützung und Leistungen gem. §§ 16, 18, 27, 28, 33, 37, 39 SGB VIII gegenüber d. öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt)

Rechte

§ 7 SGB VIII

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Buches ist....

6. **Erziehungsberechtigter**, der Personensorgeberechtigte u. jede sonstige Person über 18 Jahre soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit d. Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben d. Personensorge wahrnimmt....

Optionen

Antragsrecht Elterliche Sorge

§ 1631 Abs. 1 S. 1 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübergang
§ 1631 Abs. 1 S. 2 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübergang
§ 1631 Abs. 1 S. 3 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübergang

Recht auf Hilfe

Beratung, Unterstützung und
Leistungen gem. §§ 16, 18, 27, 28,
33, 37, 39 SGB VIII gegenüber d.
öffentlichen Träger der Jugend-
hilfe (Jugendamt)

Recht des Antrages auf Verbleib

§ 1631 Abs. 1 S. 1 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübergang
§ 1631 Abs. 1 S. 2 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübergang
§ 1631 Abs. 1 S. 3 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübergang

§ 1688 BGB

Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in **Angelegenheiten des täglichen Lebens** zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, d. Arbeitsdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse... einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Angelegenheiten des täglichen Lebens

versus

Entscheid. v. erheblicher Bedeutung

→ "das kleine Sorgerecht"

Not- situation

§ 1688 Abs. 1 S. 1 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübergang

§ 1688 Abs. 1 S. 2 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübergang
§ 1688 Abs. 1 S. 3 BGB
Die elterliche Sorge bei Pflegenachlass oder
Kindschaftsübergang

• Elterliche

• PE sind

→ Beteiligte

• mütterliche

• § 1 SGB VIII

Elternver

(1) Jeder

Pflegeeltern

Voraussetzung

§ 44 SGB VIII

Einzelne oder mehrere Personen, die die Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen übernehmen, sind Pflegeeltern, wenn sie die Voraussetzungen des § 44 SGB VIII erfüllen.

Artikel 6 GG

§ 35 SGB VIII

Die Pflegeeltern sind verpflichtet, die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen in der Weise zu gewährleisten, dass die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen gefördert wird.

Rechte

§ 7 SGB VIII

Die Pflegeeltern sind berechtigt, die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen in der Weise zu gewährleisten, dass die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen gefördert wird.

Optionen

Die Pflegeeltern sind berechtigt, die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen in der Weise zu gewährleisten, dass die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen gefördert wird.

§ 1688 BGB

Die Pflegeeltern sind berechtigt, die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen in der Weise zu gewährleisten, dass die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen gefördert wird.

Pflichten

- Elterliche Pflichten gem Art. 6 GG
- PE sind beteiligt einer Jugendhilfemaßnahme
- Beteiligung, Mitwirkung (Hör), Kooperations-, Informationspflicht, Pflicht zum Datenschutz
- § 1 SGB VIII: Jedes Kind hat das Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe.
- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege u. Erziehung d. Kinder sind d. natürliche Recht d. Eltern u. d. zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht d. staatliche Gemeinschaft.... SGB VIII: spezifische Erziehung gem. individuellem Bedarf

Pflichten

- Elterliche Pflichten gem Art. 6 GG
- PE sind beteiligte einer Jugendhilfemaßnahme
 - Beteiligung, Mitwirkung (Hp), Kooperations-, Informationspflicht, Pflicht zum Datenschutz
- **§ 1 SGB VIII:** Jedes Kind hat das Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
 - (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
 - (2) Pflege u. Erziehung d. Kinder sind d. natürliche Recht d. Eltern u. d. zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht d. staatliche Gemeinschaft.... **SGB VIII:** spezifische Erziehung gem. individuellem Bedarf

"Wer darf das denn jetzt entscheiden?"



Rechte und Pflichten von Pflegeeltern,
die nicht das Sorgerecht ausüben

Rechte, Pflichten, familiärer Alltag

- Elterliche Sorge: Grundsätze, Details
- Pflichten und Befugnisse von Pflegeeltern
- Offene Fragen u. Diskussion
 - (Politische und gesetzliche Perspektiven)

Lösungen

Willkachten?

Empfehlungen

Praktische Tipps

Pflegeeltern

Voraussetzung

Rechte

Pflichten

Elterliche Sorge

§ 1628 BGB

Aufteilung

Inhaber

Details

§ 1666 BGB

Vertretung

Lösungen

Vollmachten?

- Spezial-, Gattungs-, Duldungs-, Ansehens-, Generalvollmachten
- Grundsätzlich zulässig, keine Formvorschriften
- „Vertretung in der Ausübung d. elterlichen Sorge“
- Keine Übertragungen der Eltern-Sorge möglich
- Ertsler bleibt generell sorgepflichtig u. -berechtigt
- Mündlich: stillschweigend, u. U. „nichtwissend“
- Generalvollmachten nicht zulässig
- Bei Angeleg. v. entscheidend, Bedeutung strittig
- Jederz. kündbar, unwiderrufl. VM unzulässig

→ **Keine verlässliche Vertretung**



Empfehlungen

- Sie haben jederzeit Klarheit über die Aufteilung der Elterlichen Sorge
- Bitte die Eltern/ S. nicht über Vollmachten lösen
- Kontinuierlicher, aktiver Austausch mit Jugendamt u. Vormund, Beidseitige Absicht, eineaktive, offen u. faire Zusammenarbeit zu gestalten
- Grundsätzliche Erarbeitung einer Vorlage mit d. Sgb bzgl. Entscheidungen im Alltag / Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung
- Wichtige Entscheidungen: gemeins. Termine!
- Nutzen Sie die vielen Angebote v. Beratung u. Schulung

Praktische Tipps

- Solide Internetseiten, u. a. der Ministerien
- Stiftung bietet kostenlose telefon. Beratung
- Literatur, Seminare und Archiv der Stiftung
- Literaturempfehlungen

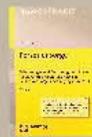


Adoption mit 18?

Vollmachten?

- Spezial-, Gattungs, Duldungs-, Anscheins-, Generalvollmachten
- Grundsätzlich zulässig, keine Formvorschriften
- „Vertretung in der Ausübung d. elterlichen Sorge“
- Keine Übertragungen der Elterl. Sorge möglich
- Erteiler bleibt generell sorgepflichtig u. –berechtigt
- Mündlich, stillschweigend, u. U. „nichtwissend“
- Generalvollmachten nicht zulässig
- Bei Angeleg. v. entscheidend. Bedeutung strittig
- Jederz. kündbar: unwiderrufl. VM unzulässig

→ **Keine verlässliche Vertretung**



NOMOSPRAXIS

Hoffmann

Personensorge

Erläuterungen und Gestaltungsvorschläge
für die rechtliche Beratung nach der
Reform von Sorge- und Umgangsrecht 2013

2. Auflage

Enthält bereits:

- Änderungen der elterlichen Sorge
nicht miteinander verheirateter Eltern
- Neuregelung im Umgangsrecht für
den leiblichen Vater



Nomos

Lösungen

Vollmachten?

- Spezial-, Gattungs-, Duldungs-, Anscheins-, Generalvollmachten
- Grundsätzlich zulässig, keine Formvorschriften
- „Vertretung in der Ausübung d. elterlichen Sorge“
- Keine Übertragungen der Elterl. Sorge möglich
- Erteiler bleibt generell sorgepflichtig u. -berechtigt
- Mündlich, stillschweigend, u. U. „nichtwissend“
- Generalvollmachten nicht zulässig
- Bei Angeleg. v. entscheidend, Bedeutung strittig
- Jederz. kündbar; unwiderrüfl. VM unzulässig

→ **Keine verlässliche Vertretung**



Empfehlungen

- Sie haben jederzeit Klarheit über die Aufteilung der Elterlichen Sorge
- Bitte die Elterl. S. nicht über Vollmachten lösen
- Kontinuierlicher, aktiver Austausch mit Jugendamt u. Vormund; Beiderseitige Absicht, eineaktive, offen u. faire Zusammenarbeit zu gestalten
- Grundsätzliche Erarbeitung einer Vorlage mit d. Sgb bzgl. Entscheidungen im Alltag / Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.
- Wichtige Entscheidungen: gemeins. Termine!
- Nutzen Sie die vielen Angebote v. Beratung u. Schulung

Praktische Tipps

- Solide Internetseiten, u. a. der Ministerien
- Stiftung bietet kostenlose telefon. Beratung
- Literatur, Seminare und Archiv der Stiftung
- Literaturempfehlungen



Adoption mit 18?

Sorge“
lich
rechtigt
end“

rittig
ig

Empfehlungen

- Sie haben jederzeit Klarheit über die Aufteilung der Elterlichen Sorge
- Bitte die Elterl. S. nicht über Vollmachten lösen
- Kontinuierlicher, aktiver Austausch mit Jugendamt u. Vormund: Beiderseitige Absicht, eineaktive, offen u. faire Zusammenarbeit zu gestalten
- Grundsätzliche Erarbeitung einer Vorlage mit d. Sgb bzgl. Entscheidungen im Alltag ./ Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.
- Wichtige Entscheidungen: gemeins. Termine!
- Nutzen Sie die vielen Angebote v. Beratung u. Schulung

- Solid
- Stift
- Litem
- Litem

ugend-
eineakt-
estalten
e mit d.
ntschei-

hine!
ng

Praktische Tipps

- Solide Internetseiten, u. a. der Ministerien
- Stiftung bietet kostenlose telefon. Beratung
- Literatur, Seminare und Archiv der Stiftung
- Literaturempfehlungen



Adoption mit 18?



erweiterte
und aktualisierte
Neuausgabe

Paula Zwernemann

Pflegekinderhilfe/Adoption in Theorie und Praxis



Schulz-
Kirchner
Verlag

■ Prenzlau (Hrsg.)

Textauszug
Das Recht der Pflegekindschaft
von Prof. Dr. Ludwig Salgo/Dr. Katrin Lack

Handbuch Elterliche Sorge und Umgang

Pädagogische, psychologische
und rechtliche Aspekte



Bundesanzeiger
Verlag



Adoption mit 18?

Lösungen

Vollmachten?

- Spezial-, Gattungs-, Duldungs-, Ansehens-, Generalvollmachten
- Grundsätzlich zulässig, keine Formvorschriften
- „Vertretung in der Ausübung d. elterlichen Sorge“
- Keine Übertragungen der Eltern-Sorge möglich
- Ertsler bleibt generell sorgepflichtig u. -berechtigt
- Mündlich: stillschweigend, u. U. „nichtwissend“
- Generalvollmachten nicht zulässig
- Bei Angeleg. v. entscheidend, Bedeutung strittig
- Jederz. kündbar, unwiderrufl. VM unzulässig

→ **Keine verlässliche Vertretung**



Empfehlungen

- Sie haben jederzeit Klarheit über die Aufteilung der Elterlichen Sorge
- Bitte die Eltern/ S. nicht über Vollmachten lösen
- Kontinuierlicher, aktiver Austausch mit Jugendamt u. Vormund, Beidseitige Absicht, eineaktive, offen u. faire Zusammenarbeit zu gestalten
- Grundsätzliche Erarbeitung einer Vorlage mit d. Sgb bzgl. Entscheidungen im Alltag / Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung
- Wichtige Entscheidungen: gemeins. Termine!
- Nutzen Sie die vielen Angebote v. Beratung u. Schulung

Praktische Tipps

- Solide Internetseiten, u. a. der Ministerien
- Stiftung bietet kostenlose telefon. Beratung
- Literatur, Seminare und Archiv der Stiftung
- Literaturempfehlungen



Adoption mit 18?

"Wer darf das denn jetzt entscheiden?"



Rechte und Pflichten von Pflegeeltern, die nicht das Sorgerecht ausüben

